

sen¹¹. Schon durch die dunklere Tintenfarbe sind sie im Reg. von den späteren Rubra unterscheidbar. Wenn auch der Schriftvergleich bei den Überschriften wegen der manchmal stärkeren Nähe zu einem formalisierten starren Schriftbild (hier mit unverkennbarer Anlehnung an Beneventana-Vorbilder) besondere Unsicherheiten birgt, lassen sich doch diese Buchrubriken bis auf eine mit Sicherheit der Hand A zurechnen. Die entscheidenden Merkmale sind die Formen von g und e-caudata: das Minuskel-g erscheint, wie zumindest anfänglich im Text, in den Rubriken mit auffälliger bauchiger Schleife, die vom Buchstabenkörper erst leicht nach rechts unten geschwungen ist und dann unter der Zeile weit nach links ausgreift. Ebenso unverkennbar ist die lange, spitze cauda des e, die nach dem Buchstaben hin gegabelt ist¹². Nicht von dieser Hand ist das Explicit des vierten Buches (Reg., fol. 135^r) und die folgende Überschrift des fünften Buches; das Schriftbild ist häßlich gedrungen, und im Vergleich zum Schreiber A fällt das unterschiedlich geformte allgemeine Kürzungszeichen auf. Während der Strich bei den von A eingetragenen Rubriken waagrecht ist, erscheint er hier nach rechts oben geschwungen¹³.

Als nächstes scheint die Rubrizierung der meisten der sogenannten „registerfremden“ Stücke, also der Synodalprotokolle, Eidesleistungen u.ä. stattgefunden zu haben¹⁴. Auch diese hatte Caspar bereits von der Briefrubrizierung geschieden, indem er sie (außer VII 14a, VII 15) nicht in spitze Klammern setzte. Offenbar zog er aber dabei nicht in Erwägung, inwieweit dieser Arbeitsvorgang von der Eintragung der Buchüberschriften zu trennen sei. In dieser Frage kommt wieder der Handschrift T entscheidende Bedeutung zu. Dort sind nämlich von den erwähnten Stücken bis einschließlich IV 12a die Rubriken enthalten, und zwar nicht am Rande, sondern in den Kolumnen; von da ab fehlen sie¹⁵. Die Rubrizierung der Synodalbeschlüsse im Reg. war also noch nicht über das vierte Buch fortgeschritten, als die Abschrift Tx angefertigt wurde. Ob diese Rubriken, soweit sie auch in T enthalten sind, noch auf die Zeit des Schreibers A zurückgehen, läßt sich vorerst nicht entscheiden¹⁶. Die Überschrift zu dem folgenden Synodalprotokoll V 14a von 1078 fehlt dann bereits in T; die Buchrubrizierung geht dagegen bis zum Beginn des sechsten Pontifikatsjahres, so daß sich hier zwei Phasen der Rubrizierung abzeichnen. Die zweite kann nicht sehr viel später erfolgt sein, denn

11) Vgl. Caspar, NA 38, S. 150, der, was nach Hoffmanns Schreiberklassifizierung nicht mehr haltbar ist, die Rubriken zu Buch 1–6 dem Registrator zuwies.

12) Augenfällige Beispiele finden sich bereits im Reg. zu Beginn des 1. Buches, fol. 1^r.

13) Es kann sich aber nicht um die in dieser Umgebung im Reg. schreibende Hand C handeln, da deren Kürzungszeichen gewellt ist; vgl. die Tafel III bei Hoffmann (wie Anm. 2) nach S. 96.

14) Reg. I 18a, I 21a, III 10a, III 17a, IV 12a, V 14a, VI 5b, VI 17a, dazu VI 34 (Primatsprivileg für Lyon). Davon wahrscheinlich abzusondern sind die Rubriken bei VII 14a, VII 15, VIII 20a.

15) In Caspars Edition ist bei VI 17a und den nachfolgenden in der obigen Anm. aufgeführten Stücken jeweils angemerkt, daß die Rubriken in T fehlen. Entsprechendes ist für V 14a und VI 5b nachzutragen.

16) Meine Aufzeichnungen, die ursprünglich auf einen etwas anderen Zweck hin ausgerichtet waren, lassen mich hier im Stich.